

SYMPOSIUM DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KASSENARZTRECHT AM 24.03.2022

Von: Dr. Jan-Peter Spiegel, Fachanwalt für Medizinrecht, Stabsbereich Recht

Datum: 24.03.2022

Betreff: „Drum prüfe, wer sich ewig bindet (und Ärzte anstellt) – rechtliche Fragen zu Anstellungsgenehmigungen“ - Thesenpapier

1. Es gibt einen kontinuierlichen Anstieg der Anzahl von Ärzten und Psychotherapeuten in der vertragsärztlichen Versorgung. Die Kopfzahl steigt jedoch deutlich stärker als ihr Teilnahmeumfang.
2. Der Anteil angestellter Ärzte hat sich seit 2011 mehr als verdoppelt. Es gibt deutlich mehr Kooperationen, v.a. mehr MVZ. Der Trend zur Anstellung und zur Teilzeittätigkeit ist ungebrochen.
3. Für die Schaffung von Angestelltenstellen in Planungsbereichen mit Zulassungsbeschränkungen müssen ärztliche Einrichtungen und niedergelassene Vertragsärzte erhebliche Mittel investieren. Sie richten den Praxisbetrieb langfristig an ihren Versorgungsaufträgen aus und haben – wie die angestellten Ärzte – ein erhebliches Interesse an einem dauerhaften Erhalt der Anstellungsgenehmigungen.
4. Es gibt in diesem Bereich ungeklärte zulassungsrechtliche Fragen und anhand des Gesetzeswortlauts nicht verständliche Regelungen. Mit dem MVZ-Urteil des Bundessozialgerichts vom 26.01.2022 (B 6 KA 2/21 R) zur Unvereinbarkeit der Stellung als bestimmender MVZ-Gesellschafter mit der Anstellung in diesem MVZ ist ein neuer Problembereich hinzugekommen. Hervorzuheben sind folgende Themen:
 - a. Adressat der Anstellungsgenehmigung: Für die Berufsausübungsgemeinschaft ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Berufsausübungsgemeinschaft Genehmigungsadressatin. Unklar ist, ob das auch für eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft zwischen zwei MVZ oder einem MVZ und Vertragsarzt gilt.
 - b. Übertragbarkeit von Anstellungsgenehmigungen: Der MVZ betreffende § 24 Abs. 7 Satz 2 Ärzte-ZV ist nur bei Kenntnis der Gesetzesmaterialien verständlich. Für Vertragsärzte ist nicht geklärt, was mit einer bestehenden Anstellungsgenehmigung bei Abgabe einer Zulassungsverzichtserklärung zum Zwecke der Anstellung nach § 103 Abs. 4a, 4b SGB V oder in einem Nachbesetzungsverfahren geschieht.
 - c. Vereinbarkeit der Stellung als MVZ-Gesellschafter und Angestellter: Das BSG-Urteil vom 26.01.2022 hat für ärztlich getragene MVZ in der Anstellungsvariante – fast ¼ aller MVZ in Deutschland – negative Konsequenzen. Die Vertragsarztvariante ist keine gleichwertige Alternative, die Entscheidung ein „Booster“ für nichtärztliche MVZ. Das Urteil trägt der in §§ 95 Abs. 6 Satz 4, Satz 5 SGB V zum Ausdruck kommenden Absicht des Gesetzgebers, ärztliche MVZ zu fördern und langfristig in ärztlicher Hand zu halten, nicht hinreichend Rechnung. Die Entscheidung sollte zeitnah durch eine klarstellende Gesetzesänderung korrigiert werden.
5. Diese Fragen zu Anstellungsgenehmigungen sind grundrechtsrelevant und wirtschaftlich bedeutsam. Detaillierte Regelungen durch den Gesetzgeber sind wünschenswert. Bei der Auslegung der Normen durch die Gerichte sind zur Klärung der Frage, welches Ergebnis Systematik und Telos am ehesten entspricht, die Folgen der jeweiligen Auslegung einzubeziehen. Die Spruchpraxis der Zulassungsremien sollte mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Rechtsanwendung und vorhersehbarer Entscheidungen transparent sein.